



II-2157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

4106/1-I 1/77

982/AB

1977-04-05

zu 1028/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zu Z. 1028/J-NR/77

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Gen. (1028/J), betreffend Errichtung von Familiengerichten, beantworte ich wie folgt:

I

Die Ausdrucksweise "Familiengerichte" ist an sich mehrdeutig. Man kann einerseits darunter besondere Gerichte verstehen, die außerhalb der Organisation der ordentlichen Gerichte errichtet werden. Solche besonderen Familiengerichte weisen nicht nur eine besondere Art der Besetzung, vor allem durch eine entsprechende Beteiligung von Fachleuten aus den Gebieten der Familien- und Jugendarbeit, auf, sondern sind auch in einer besonderen Organisation zusammengefaßt. Solche besonderen Familiengerichte gibt es etwa in Japan oder in manchen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika. Die schriftliche Anfrage hat aber offensichtlich nicht die Schaffung eines besonderen Gerichtstyps im Auge, sondern die Zusammenfassung der Zuständigkeiten in Familienrechtsangelegenheiten bei bestimmten Gerichten innerhalb der Organisation der ordentlichen Gerichte. Das geht schon aus dem Hinweis auf die Neuregelung im Rahmen des (bundesdeutschen) Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976, BGBl. I S. 1421, hervor. Dieses in seinen wesentlichen Teilen am 1.7.1977 in Kraft tretende Gesetz enthält auch umfangreiche Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die

- 2 -

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Kern die Schaffung von Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichten) bei den Amtsgerichten sind (§ 23 b des Gerichtsverfassungsgesetzes).

## II

Ohne in Einzelheiten einzugehen, sei auf folgende allgemeine Gesichtspunkte hingewiesen, die bei der Beurteilung, ob Familiengerichte errichtet werden sollen, auch in der unter I dargelegten Weise der Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit innerhalb der ordentlichen Gerichtsorganisation, zu bedenken wären.

1. Zunächst bedürfte es der Überlegung, auf welcher Ebene Familiengerichte geschaffen werden sollten. Bedenkt man, daß heute die weitaus überwiegende Anzahl der familienrechtlichen Angelegenheiten in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fällt, kommt wohl nur die Vereinigung der familienrechtlichen Angelegenheiten bei den Bezirksgerichten in Betracht. Dies ist ja auch die Lösung, die in der Bundesrepublik Deutschland eingeschlagen worden ist.

2. Es wäre allerdings - im Sinn des VfGH Erk. vom 11.10.1973, Slg. 7168 (Kundmachung EGBL. Nr. 658/1973) - zulässig, die Zuständigkeit örtlich bei bestimmten Bezirksgerichten, etwa solchen am Sitz einer Bezirkshauptmannschaft, zu vereinigen.

3. Zu überlegen wäre, ob die Richterbank in diesen Angelegenheiten besonders, etwa mit Beisitzern aus den Bereichen der Familien- und Jugendfürsorge, zu besetzen wäre.

4. Es böte sich an, das Verfahren vor den Familiengerichten möglichst zu vereinheitlichen. Die Schaffung von Familiengerichten wäre somit, von der Änderung der Zuständigkeitsvorschriften abgesehen, von umfangreichen Änderungen der Zivilprozeßordnung, der Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, des Hofdekrets vom 25. August 1839, JGS Nr. 1595, der Justizministerministerialverordnung vom

- 3 -

9. Dezember 1977, RGBL. Nr. 283, der Familienrechtsangleichungsverordnung 1943, des Art. V des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, des Außerstreitgesetzes und der Sechsten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz begleitet.

5. Die Änderungen der Zuständigkeit in einem so wichtigen Punkt berühren Grundfragen der Gerichtsorganisation. Würde man den Gerichtshöfen erster Instanz die Zuständigkeit für familienrechtliche Angelegenheit entziehen, so würden diese, von den Handelssachen abgesehen, ihre Eigenzuständigkeit (§ 50 Abs. 2 JN) verlieren.

6. Diese Veränderungen wären für den Personalstand der Justiz, aber auch für die Laufbahnmöglichkeiten vor allem der Richter, höchst bedeutungsvoll. Es müßten besondere Vorsorgen getroffen werden.

7. Alle diese Änderungen bedürfen gründlicher Überlegungen und Vorbereitung. Der Öffentlichkeit und den interessierten Stellen muß ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

8. Die im Zug befindliche Reform des Familienrechts (umfassende Erneuerung des Kindschaftsrechts, grundlegende Erneuerung des Ehegattenerbrechts, des ehelichen Güterrechts, des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts sowie der pensionsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen) soll noch im Jahr 1977 abgeschlossen werden. Es wäre unzumutbar, die diesbezüglichen parlamentarischen Arbeiten durch eine so gewichtige Frage, wie es die Schaffung von Familiengerichten ist, zu belasten.

25. März 1977

